

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 49.

Sonnabends, den 23. Mai.

1840.

Aus Bayern.

Wir haben schon in Nr. 37 d. Bl. des Promemoria gedacht, welches Hr. Dr. Fr. Campe in Nürnberg bei Gelegenheit der Bayerischen Kammerverhandlungen über den Gesetzentwurf zur Sicherung des literarischen Eigenthums an sämmtliche Bayerische Buchhändler ergehen ließ, worin er vornehmlich den Punct der an die Behörde abzugebenden Freixemplare erörtert und mit gewichtigen Gründen die Rechtmäßigkeit dieser Forderung bestreitet. Wir theilen in Nachfolgendem noch die Hauptstellen dieses Actenstückes mit:

Wenn die Bayerische Staatsverfassung, Tit. IV §. 8, festgestellt: „Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.“ Ferner ebendaselbst: „Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung.“ Wenn nun alle Bayern diese Staatsverfassung beschworen, also für sie gleiche Pflichten, aber von derselben auch gleiche Rechte haben: so war es wohl natürlich, daß der, unterm 11. Januar 1840 an die Stände des Reichs gebrachte Gesetzentwurf, den Schuh des Eigenthums an Werken der Kunst und Literatur betreffend, der in seinem §. V verlangt, daß von allen Werken der Literatur oder Kunst 2 Exemplare, in bester Ausgabe, an das Ministerium des Innern unentgeltlich abgegeben werden sollen, große Unruhe unter den Bayerischen Buchhändlern — ja unter allen Buchhändlern Deutschlands — hervorbringen mußte, denn dadurch wurde diesem Stande ein geheiligtes constitutionelles Recht, Sicherheit des Eigenthums, entzogen, der Buchhändler allein außer der Constitution erklärt!

Wie aber mußte diese Unruhe steigen, da die Volksvertreter selbst, nämlich der erste Ausschuß in seinem Gutachten, diese ungerechte Abgabe von 2 Exemplaren nicht nur ganz in der Ordnung fanden, sondern sie sogar auf 5 Exemplar erhöht wissen wollten; und endlich, wenn selbst ein Buchhändler in der Ständeversammlung am 5. März (vid. Verhandl. Bd. II. S. 327) erklärte: „Es ist von einem Redner vor mir bemerkt worden, daß wohl kein Rechtsgrund vorliegen dürfte, zwei Freixemplare von jedem neuen Werke in Anspruch zu nehmen, wie der vorliegende Gesetzentwurf es thut. Ein Exemplar rechtfertigt“

sich, und ist auch von der Büchervercommission in Leipzig in Anspruch genommen worden, wozegen dem Werke vollkommener Schutz gegen Nachdruck gewährt wurde. Was das zweite Exemplar betrifft, so glaube ich aber im Namen sämmtlicher Buchhändler Bayerns aussprechen zu dürfen, daß sie sich auch hierzu gerne herbeilassen werden, obwohl ein Grund nicht vorhanden ist, dasselbe an den Staat unentgeltlich abzuteilen!“ Da durfte man sich denn nicht wundern, wenn der, für unser gutes Recht so warm sprechende Hr. v. Thon-Dittmer sich also äußerte: „Dr. Abg. Enke, welcher in der Beziehung ein competenteres Urtheil hat, als ich mir zutrauen darf, hat bereits zugestanden, daß zwei Exemplare gerne gegeben werden wollen, daher glaube ich auch die Frage nicht weiter ausführen zu sollen: Wozu das zweite Exemplar?“ (Vid. Verhandl. III. Bd. S. 33.)

Hier aber lag eine reine Rechtsfrage vor, denn ohne Umsturz der Constitution kann die Ständeversammlung keinen Staatsbürger zwingen, „sein Privat-eigenthum, selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, ohne vorgängige Entschädigung.“ Dies fühlte, dies wußte jeder Bayer, der seine Constitution kennt; wie aber das Ausland darüber denkt, findet man in Hühig's allgem. Presse-Zeitung No. 16 und 17, wo es also heißt: „Die Bestimmung des Art V ist nur dann zu rechtfertigen, wenn der Werth der von den Buchhändlern an das Ministerium abzuliefernden Exemplare denselben bei der Gewerbesteuer, welche sie zu zahlen haben, in Berechnung gebracht wird. Wohl ist es uns nicht unbekannt, daß dieses wohlfeile Mittel, Bibliotheken zu bereichern, in den meisten Ländern Weißfall gefunden hat, und in manchen, wie z. B. in England, in ganz exorbitanter Masse in Ausübung gebracht wird. Allein gerechtfertigt wird dadurch eine Abgabe nicht, die mehr oder weniger von dem ehemaligen Geleite an sich hat, welches sehr oft dafür bezahlt wurde, daß die Landesherren ihre eigenen Unterthanen nicht plünderten. Ist das literarische und artistische Eigenthum geschicklich anerkannt, so darf dasselbe auch keinen anderen Abgaben unterworfen werden, wie jedes andere Eigenthum, und machen politische Gründe es wünschenswerth, von jedem Erzeugniß der Presse ein oder mehrere Exemplare sofort bei der Publication zu erhalten, so ist dagegen etwas nicht zu sagen; allein die Gerechtigkeit erfordert, daß diese Abgabe dann auch als wirkliche Steuer betrachtet und der Betrag den Buchhändlern gut gerechnet werde. So gewiß, sollten jetzt dem Grund-eigenthum neue Zehnten auferlegt werden — die bestehenden sind durch die Kaufpreise längst ausgeglichen — der Betrag bei der

7^{te} Jahrgang.

87